

## INHALT:

Coverstory: Zukunft der EU nach den Referenden	1
Die 8 Forderungen der AK für ein soziales Europa	3
Hintergründe zum „Non“ und „Nee“ in F und NL	4
Kommentar: EU Beitritt und Österreichs Wirtschaft	5
Gleichstellungspolitik und EU-Beitritt	6
EU-Finanzrahmen 2007-2013: vorerst gescheitert	8
Bolkestein-Richtlinie: der Gebhardt-Bericht des EP	10
Neues vom EuGH	12
WTO: Pascal Lamy neuer Generaldirektor	13
Textilstreit EU-China: vorläufige Einigung	14
GATS – aktueller Stand der Verhandlungen	15
AK Publikationen und Veranstaltungen	17

## EDITORIAL

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Die Nr 3 unseres Newsletters ist eine umfangreiche Sommernummer geworden. Die Entwicklungen auf EU-Ebene während der letzten Wochen verliefen bekanntlich turbulent. Den dadurch aufgeworfenen Fragen für die Zukunft des europäischen Projekts widmen sich die AutorInnen der Coverstory. Unsere Reihe zur kritischen Bilanz des EU-Beitritts Österreichs setzen wir mit einem Resümee der Gleichstellungspolitik fort. Die Nr 4 des AK Infobriefs erscheint nach der Sommerpause im Oktober. Eine schöne Urlaubssaison wünscht

Ihr Redaktionsteam ♦

## EUROPA: IN SCHLECHTER VERFASSUNG?

DIE ZUKUNFT DER EU NACH DEN GESCHEITERTEN VERFASSUNGSREFERENDEN

Was ist in Europa los? Während Intellektuelle die EU auf dem Weg zu einer „leisen Supermacht“ (Jeremy Rifkin) sehen, die den „amerikanischen Traum“ ablösen und ein „neues europäisches Jahrhundert“ (Mark Leonhard) einläuten wird, lehnen die Franzosen und Niederländer mit deutlicher Mehrheit die EU-Verfassung ab. Die britische Regierung sagt daraufhin das Referendum ab. Jüngste Meinungsumfragen manifestieren in etlichen EU-Staaten ein Ansteigen der EU-Verfassungsgegner. Ein klarer Fall von Realitätsverweigerung oder ein richtiges Gespür für die Schwächen des Verfassungsentwurfs bzw der europäischen Integration insgesamt?

Von Melitta Aschauer ([melitta.aschauer@akwien.at](mailto:melitta.aschauer@akwien.at)) und Norbert Templ ([norbert.templ@akwien.at](mailto:norbert.templ@akwien.at))

Vorweg: Die Realitätsverweigerung dürfte eher auf Seiten des Europäischen Rates bestehen. Zwar hat er am Juni-Gipfel eine einjährige Nachdenkpause beschlossen, gleichzeitig aber eine Neuverhandlung über die Verfassung ausgeschlossen. Dabei dürfte eines klar sein: In der vorliegenden Form hat der Verfassungsentwurf keine Zukunft mehr, auch wenn der Text bereits von zehn Staaten ratifiziert wurde – allerdings bis auf Spanien jeweils ohne Volksabstimmung. Zu gewichtig und mehrheitsfähig sind die Bedenken der Verfassungsgegner.

Für Laurent Fabius, sozialistischer Ex-Premier und deklariertes EU-Verfassungsgegner, ist das französische Nein keine Überraschung angesichts von: „20 Mio Arbeitslosen in Europa; dem Gefühl, das Europa nicht länger mehr Fortschritt, Wohlstand und soziale Sicherheit garantiert; der nicht verarbeiteten und nicht finanzierten Erweiterung; der wachsenden demokratischen Entfremdung zwischen Bevölkerung und Brüsseler Technokratie“. Umfragen bestätigen diese Bündel an Motiven. Die wichtigsten Gründe für das

Nein waren: Arbeitslosigkeit (46%), Unzufriedenheit (40%), Verfassung zu liberal (34%) und unverständlich (34 %). Wer hier argumentiert, dass die Verfassung primär zu einem Opfer nationaler Befindlichkeiten wurde (Unzufriedenheit mit der Regierung, Probleme am Arbeitsmarkt etc), verkennt das Ausmaß der mittlerweile erreichten Integrationstiefe. Vieles, was heute in Brüssel entschieden oder nicht entschieden wird, hat unmittelbaren Einfluss auf die Lebenssituation der 450 Mio EU-BürgerInnen.

Zweifellos ist die EU eines der wichtigsten politischen Projekte der Gegenwart. Sie steht – bei weiterhin existierenden nationalen Unterschieden und Besonderheiten – für ein eigenständiges Sozial- und Gesellschaftsmodell, das sich vom amerikanischen Modell unterscheidet. Dieses Modell, das sich durch die in der Verfassung verankerten Werte und Ziele charakterisieren lässt, hat allerdings angesichts anhaltender Wachstumsschwäche, hoher Arbeitslosigkeit und zunehmender sozialer Ungleichheit viel an Glaubwürdigkeit und Zustimmung verloren. Insofern sind die negativen Referenden nicht

Ausfluss einer Realitätsverweigerung, sondern ein womöglich gerade noch rechtzeitiger „Weckruf“ an die Politiker. So argumentiert auch Fabius. Er sieht im Ausgang der Volksabstimmung gleichzeitig die Hoffnung auf ein Europa, das stärker, solidarischer, fortschrittlicher und beschützender ist.

**Das Problem: Die EU-Staats- und Regierungschefs tragen nichts dazu bei, diese Hoffnung einzulösen.**

Siehe Lissabon-Strategie: Fünf Jahre nach Beschluss der Strategie, die darauf abzielt, die Union bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt mit mehr und besseren Arbeitsplätzen zu machen, ist die EU weit von den vereinbarten Zielen entfernt, vor allem bei den Beschäftigungszielen. Um die in Lissabon vereinbarte Zielvorgabe einer EU-Beschäftigungsquote von 70% im Jahr 2010 zu erreichen, müssen in der EU über 22 Mio Arbeitsplätze geschaffen werden! Dennoch steht ein wirtschaftspolitischer Kurswechsel nicht zur Debatte. Das Zauberwort heißt weiterhin Struktur-reformen, sprich mehr Liberalisierung, mehr Flexibilisierung, Lohnzurückhaltung etc. Als ob ein Mehr an falschen Rezepten diese zu richtigen machen würde. Kein Regierungschef fragt sich, ob die Lissabon-Strategie nicht in einen falschen makroökonomischen Policy-Mix eingebettet ist. Niemand hinterfragt die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank, kein Regierungschef traut sich eine umfassende Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu, keiner propagiert Lohnerhöhungen als wichtigen Impuls zur Stärkung der Binnennachfrage, keiner widersetzt sich dem Steuerwettlauf nach unten. Noch immer bewerben Kommission und Rat die umstrittene Dienstleistungsrichtlinie als wichtigen Wachstumsmotor, während wissende BürgerInnen mit guten Argumenten darin eher einen Startschuss für ein grenzenloses Sozial- und Lohndumping sehen.

**EU-Verfassung: kein Kurswechsel bei Wirtschafts- und Sozialpolitik**

Auch der vorliegende Verfassungsvertrag bot offenbar keine oder zu wenig Hoffnung auf eine Lösung der sozialen Probleme. Bewerten wir ihn anhand von zwei Fragen: Unterstützt diese Verfassung das europäische Sozialmodell? Schafft sie eine erneuerte Grundlage dafür, dass auf europäischer Ebene eine Politik für Wachstum, Vollbeschäftigung und sozialen Zusammenhalt erfolgreich umgesetzt werden kann?

**EU-Verfassung: wie geht es weiter?**

Juristisch sind die Folgen eindeutig: Wenn nicht alle EU-Staaten ratifizieren, ist das Verfassungsprojekt vorerst gescheitert. Es gilt weiterhin der Vertrag von Nizza. Politisch ist hingegen alles offen – ein Plan B ist derzeit offiziell kein Thema. Folgende Optionen sind möglich:

1. **„Nizza forever“:** Verfassungsvertrag wird „entsorgt“. Es bleibt der Nizza-Vertrag, Anwendung der verstärkten Zusammenarbeit.
2. **Umsetzung eines Teils der Reformen auf der Grundlage der bestehenden Verträge** durch alle Mitgliedstaaten (insb die institutionellen Reformen)
3. **Wiederholung der Referenden** (siehe Irland – Vertrag von Nizza)
4. **Zweite Regierungskonferenz und erneute Ratifikation**, ev im Rahmen einer europaweiten Volksabstimmung
5. **Aushandlung spezifischer Opting-Out-Protokolle** zugunsten der „ratifikations-unwilligen“ Staaten. Dieses Verfahren wurde bereits mehrmals angewandt – siehe z.B. Dänemark bzgl des Vertrags von Maastricht.
6. **Austritt der Mehrheit der verfassungsbefürwortenden Staaten aus der Nizza-EU und Eintritt in eine „neue EU“** nach Maßgabe der Verfassung. Die restlichen Staaten würden dann auf der Basis des Nizza-Vertrages weiter agieren (allerdings schwer administrierbar)

Die im ersten Teil der Verfassung verankerten Werte und Ziele (Vollbeschäftigung und sozialer Fortschritt, soziale Marktwirtschaft, Kampf gegen soziale Ausgrenzung, Förderung sozialer Gerechtigkeit, sozialer Schutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Solidarität zwischen den Generationen, Schutz der Rechte des Kindes etc) erwecken die Hoffnung auf einen wirtschaftspolitischen Kurswechsel oder zumindest eine gewisse Offenheit für neue I-

deen und Konzepte. Diese Hoffnung erweist sich durch den dritten Teil der Verfassung, in dem die Politikbereiche festgeschrieben sind, als trügerisch:

- Die in Teil I verankerten Werte und Ziele bleiben angesichts der unverändert übernommenen Bestimmungen zur Wirtschafts- und Währungspolitik, die immer noch dem Credo der „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ huldigen, schwer umsetzbar. Weiterhin wird die Geldpolitik der EZB vorrangig der Preisstabilität verpflichtet sein. Die Budgetpolitik der Mitgliedstaaten bleibt weiterhin zwischen den Maastricht-Kriterien und dem Stabilitätspakt eingezwängt.
- Für die Steuerpolitik gilt nach wie vor das Einstimmigkeitsprinzip und es ist auch nicht gelungen, für die direkten Steuern eine Harmonisierungsgrundlage zu schaffen. Damit droht auf europäischer Ebene eine Verschärfung des Steuerwettlaufs mit negativen Konsequenzen für den Sozialstaat.
- Die Dienste von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse, also die sog Daseinsvorsorge – ein Eckstein des europäischen Sozialmodells – hätten eindeutiger und widerspruchsfreier im Verfassungsvertrag verankert werden müssen. Somit bleibt weiterhin unklar, ob und in welchem Ausmaß die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse den Prinzipien des Binnenmarkts und dem Wettbewerbsrecht unterworfen ist.
- Die weit reichenden Änderungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) werden zu einer Erhöhung der Rüstungsausgaben auf Kosten der Sozialbudgets führen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass sich Konvent und Regierungskonferenz darauf einigen konnten, in der Verfassung eine Verpflichtung

zur schrittweisen Verbesserung der militärischen Fähigkeiten festzuschreiben.

Kurzum: Die Verfassung enthält kaum Weichenstellungen in Richtung Sozialunion, sondern schreibt ein Politikmodell fest, das sich bisher als wenig erfolgreich erwiesen hat. Sie enttäuscht damit nicht nur die Erwartungen der ArbeitnehmerInnen, die in Frankreich und Holland mit überwältigender Mehrheit dagegen gestimmt haben. Sie enttäuscht auch unsere Erwartungen. Mehrmals hat die AK Mitglieder des Konvents und die österreichische Bundesregierung aufgefordert, aus der Wirtschaftsunion endlich auch eine Sozialunion zu machen und diesbezüglich entsprechende Vorschläge unterbreitet. Diese Appelle blieben ungehört. Anlässlich der feierlichen Unterzeichnung der Verfassung in Rom letzten Jahres

hat die AK nochmals an Bundeskanzler Schüssel appelliert, seine Zustimmung von einer politischen Festlegung der Staats- und Regierungschefs auf eine gesonderte Revisionskonferenz abhängig zu machen, auf der die Schwachstellen der Verfassung behoben werden sollen. Auch dieser Appell blieb ungehört. Statt dessen wurde in Rom gefeiert und salbungsvolle Reden geschwungen. Heute wäre diese Festlegung ein Rettungsanker.

Also zurück an den Start? Erinnern wir uns: Bei ihrem Treffen in Laeken im Dezember 2001 haben die Staats- und Regierungschef ein richtiges Gespür für die Erwartungen der BürgerInnen gezeigt. In ihrer Erklärung zur Zukunft der Union, in der auch die Einsetzung des Konvents zur Ausarbeitung der Verfassung beschlossen wurde, hieß es: „Kurz, der

Bürger verlangt ein klares, transparentes, wirksames, demokratisch bestimmtes gemeinschaftliches Konzept – ein Konzept, das Europa zu einem Leuchtturm werden lässt, das für die Zukunft der Welt richtungweisend sein kann, ein Konzept, das konkrete Ergebnisse zeitigt, in Gestalt von mehr Arbeitsplätzen, mehr Lebensqualität, weniger Kriminalität, eines leistungsfähigen Bildungssystems und einer besseren Gesundheitsfürsorge. Es steht außer Frage, dass Europa sich dazu regenerieren und reformieren muss.“

Da dieser Auftrag - wie die Referenden bestätigen – von Konvent und Regierungskonferenz aus Sicht von Millionen BürgerInnen nicht befriedigend umgesetzt wurde, wäre jetzt ein neuer Anlauf notwendig. ♦

## ACHT FORDERUNGEN DER AK FÜR EIN SOZIALES EUROPA

1. **EU zu einer Beschäftigungs- und Sozialunion weiter entwickeln:** Diese wichtigste Ziel erfordert nicht notwendigerweise eine Verfassung, sondern kann durch Änderung der bestehenden Verträge im Zusammenhang mit einem wirtschaftspolitischen Kurswechsel erfolgen
2. **Makroökonomische Weichenstellungen für Wachstum und Vollbeschäftigung vornehmen:** das heißt insbesondere
  - a. Änderung der restriktiven, ausschließlich der Preisstabilität verpflichteten Politikkoordination zwischen Geld-, Fiskal- und Lohnpolitik;
  - b. Verantwortung der Europäischen Zentralbank auch für Wachstum und Beschäftigung
  - c. Erhöhung des budgetäres Spielraums für öffentliche Investitionen durch einen reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakt
3. **Globalisierungsprozess aktiv im Interesse der EU- BürgerInnen gestalten:** dazu gehören va die
  - a. Reform der Finanzmärkte,
  - b. Einführung verbindlicher sozialer und ökologischer Mindeststandards auf WTO-Ebene,
  - c. Herausnahme öffentlicher Dienstleistungen aus dem GATS
4. **Sozialpolitik muss Gleichrangigkeit gegenüber der Wirtschaftspolitik erlangen.** Das bedeutet auch Investitionen in das Sozialmodell Europa.
5. **Steuerdumping auf EU-Ebene rasch lösen**
6. **Das EU-Budget muss eine Politik für Wachstum und Beschäftigung unterstützen.** Es muss aber auch ein Mittel sein, um die ruinöse Standortkonkurrenz zu unterbinden.
7. **Die EU muss ihre Versprechen einer Harmonisierung auf hohem Niveau einlösen,** statt durch Deregulierung ein Standortdumping zu provozieren. Das heißt konkret
  - a. Kein Herkunftslandprinzip bei der Dienstleistungsrichtlinie und kein Opting out bei der Arbeitszeitrichtlinie.
  - b. Binnenmarkt ja, aber unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Anforderungen
  - c. Leistbare öffentliche Dienstleistungen mit hoher Qualität
8. **Europäisches Parlament und Sozialpartner in die europäische Politikgestaltung verstärkt einbinden.**

### +++Hintergründe+++

## DAS „NON“ UND DAS „NEE“ ZUR VERFASSUNG FÜR EUROPA

**Am 29. Mai wurde in Frankreich, am 1. Juni 2005 in den Niederlanden durch eine Volksabstimmung der Entwurf einer Verfassung für Europa klar abgelehnt. Was waren dafür die Gründe, was sind die möglichen Folgen?**

Von Elisabeth Aufheimer, AK Büro Brüssel ([elisabeth.aufheimer@akeu.at](mailto:elisabeth.aufheimer@akeu.at))

### Frankreich

In Frankreich war dieses negative Ergebnis eine „Premiere“. Noch 1972 war dem Eintritt Großbritanniens in die EU mit 68 % zugestimmt, 20 Jahre später war der Vertrag von Maastricht mit 51,05 % angenommen worden. Die Ablehnung der Verfassung mit 54,87 % Nein-Stimmen (45,13 % Ja-Stimmen, 30,26 % Enthaltungen) war das klarste negative Ergebnis eines Referendums in der V. Republik.

Die Gründe für dieses klare Nein-Votum liegen einerseits in einer auch in Frankreich immer stärker um sich greifenden Unzufriedenheit mit der EU und der Sorge um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, andererseits in der französischen Innenpolitik und Fehlinformationen über den Inhalt des Verfassungsentwurfs, die von „Die Verfassung verbietet den Schwangerschaftsabbruch“ bis „Frankreich verliert seinen Einfluss in Europa“ reichen. Den Verfassungsgegnern war es gelungen, entscheidende Themen unmittelbar mit der Verfassung zu verknüpfen - wie den Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie, aber auch Fragen der Abwanderung von Unternehmen, Arbeitslosigkeit, Liberalisierung, Türkeibeitritt, etc und entsprechendes Echo in den Medien zu erreichen. Insbesondere die Dienstleistungsrichtlinie wurde immer wieder als Grund genannt, warum ein „Nein“ zum Verfassungsentwurf unumgänglich sei.

Dazu kommen vielfältige innenpolitische Gründe: eine große Unzufriedenheit mit der konservativen Regierung und Präsident Chirac, der sich schwere Fehler in der gesamten Kampagne vorwerfen lassen musste. Innerparteilich haben die Konservati-

ven jedoch keine größeren Probleme: der UDF war geschlossen für „Ja“, beim UMP gab es nur wenige Gegner (Philippe de Villiers, Charles Pasqua). Obwohl das Referendum auch ein „Denkzettel“ für die konservative Regierung war, dürfte die französische Rechte mehr oder weniger unbeschadet aussteigen. Die Regierungs-umbildung und die Ablösung von Premier Raffarin durch Innenminister de Villepin wurden bereits seit Monaten immer wieder diskutiert und hätten wahrscheinlich auch ohne Referendum jedenfalls vor den Wahlen 2007 stattgefunden.

Sehr schwierig ist die Lage jedoch für die französische Linke, die seit dem 21.4.2002 (als Lionel Jospin nicht in den zweiten Wahlgang für die Präsidentschaftswahlen gewählt wurde) in sich zerrissen und ohne Führung ist. Der Machtkampf zwischen Laurent Fabius, dem ehemaligen Premier und „Nr. 2“ der französischen Sozialisten (Verfassungsgegner) und François Hollande, dem Generalsekretär und Verfassungsbefürworter, der noch im Dezember 2004 ein klares parteiinternes „Ja zum Verfassungsentwurf“ erreichen konnte, gipfelte im Parteiausschluss von Laurent Fabius. Entschieden ist dieser Kampf noch nicht - eine Spaltung und Schwächung der französischen Linken ist mehr als wahrscheinlich.

Während die extreme Rechte (Front National) und die Kommunisten geschlossen für eine Ablehnung des Verfassungsentwurfs eintraten, waren die Grünen mehrheitlich für „Ja“, haben aber auch einige prominente VerfassungsgegnerInnen (Francine Bavay) in ihren Reihen und dürften nun ebenfalls innerparteilich tiefe Gräben zu überwinden haben.

Aber auch bei den Gewerkschaften zeigte sich in Frankreich Uneinigkeit: Einzig François Chérèque, Vorsitzender der CFDT (ehemals christliche, nun laisierte Gewerkschaft) erklärte sich öffentlich als Befürworter. Bernard Thibault, Vorsitzender der CGT (linke, ehemals kommunistische Gewerkschaft), ist Befürworter, hatte aber bei der internen Abstimmung das Votum freigegeben. Mit großer Mehrheit entschieden sich die Mitglieder der CGT, die Verfassung abzulehnen, ebenso wie die FO (Force ouvrière - Linke und Kommunisten).

### Niederlande

Anders als in Frankreich verlief die Auseinandersetzung über die EU-Verfassung in den Niederlanden eher ruhig, was auf die mangelnde Erfahrung der Bevölkerung mit Sachabstimmungen zurückgeführt wird - immerhin war dies das erste Referendum seit 200 Jahren! Dass das „Nein“ zum Verfassungsentwurf auch in den Niederlanden klar ausfallen würde, war zwar durch Meinungsumfragen prognostiziert, überraschte in seiner Klarheit dann aber doch - waren die NiederländerInnen doch als Angehörige eines EU-Gründungsstaates jahrzehntelang überzeugte AnhängerInnen der EU gewesen. 61,5 % Nein-Stimmen standen 38,5 % „Ja“-Stimmen gegenüber, dies bei einer Wahlbeteiligung von 63,3 %.

Einzelne Minister (Laurens-Jan Brinkhorst und Piet Hein Donner) malten Schreckensbilder von wirtschaftlichem Niedergang und Krieg in Europa, dazu kam eine Diskussion um steigende Preise und den Euro als deren Verursacher. Verfassungsgegner wie die linksradikale Sozialistische Partei von Jan Marijnissen



und der rechtspopulistische wilde Abgeordnete Geert Wilders hatten bereits seit Monaten die Angst vor dem Verlust der nationalen Eigenständigkeit geschürt, verbunden mit einer anti-islamistischen Hetze. Alle anderen Parteien hatten zum „Ja“

aufgerufen, dies aber verspätet und mit wenig Enthusiasmus. Auch die Gewerkschaften, die Unternehmerverbände und praktisch alle Zeitungen des Landes waren für „Ja“ eingetreten.

Laut einer Eurobarometer-Umfrage wurden in den Niederlanden der Mangel an Informationen sowie Angst vor einem Souveränitätsverlust als Hauptgründe für die Ablehnung genannt. ♦

**+++Kommentar+++**

## **VIEL LÄRM UM WENIG WACHSTUM**

### **ÖSTERREICHS WIRTSCHAFT 10 JAHRE NACH DEM BEITRITT ZUR EUROPÄISCHEN UNION**

**Groß waren die Erwartungen vor dem EU-Beitritt Österreichs 1995. Auch 10 Jahre danach ergehen sich die meisten KommentatorInnen in positiven, oft enthusiastischen Einschätzungen. Aber heute kommen auch die glühendsten Verfechter nicht umhin einzugestehen, dass Wachstum, Beschäftigung und Löhne stagnieren. Wie eine aktuelle AK-Studie zeigt, bleibt die Wirtschaftsdynamik in Österreich im Vergleich zum Jahrzehnt vor dem EU-Beitritt merklich zurück. Primär verantwortlich dafür sind der rigide geld- und finanzpolitische Rahmen und ein Standortwettbewerb, der die EU-Länder in eine fatale Steuer- und Lohnkonkurrenz zwingt. Die Lösung der gegenwärtigen Krise der EU liegt daher zuvorderst in einem Kurswechsel in der Wirtschaftspolitik.**

Von Werner Raza ([werner.raza@akwien.at](mailto:werner.raza@akwien.at))

#### **Vorhersagen haben nicht gehalten**

Die Entscheidung am 1.1.1995 der Europäischen Gemeinschaft beizutreten, wurde von einer breiten Allianz politischer Kräfte getragen. Dazu zählten auch Gewerkschaften und Arbeiterkammern. Auch wenn diese Entscheidung aus heutiger Sicht grundsätzlich richtig war, sehen wir keinen Grund wie die Regierung in allgemeine Jubelstimmung zu verfallen. Fest steht: 10 Jahre nach dem EU-Beitritt sieht die Bilanz für Österreich ernüchternd aus. Vor dem Beitritt war die Mehrzahl der Wirtschaftsforscher davon ausgegangen, dass die Effekte auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigung überwiegend positiv ausfallen würden. Eine aktuelle Studie der Arbeiterkammer Wien<sup>1</sup> zeigt dagegen, dass sich das Wirtschaftswachstum von 1995-2004 im Vergleich zur Periode 1985-1994 um 0,6% auf durchschnittlich 2,1% pro Jahr verlangsamt hat. Die Arbeitslosigkeit ist im selben Zeitraum um einen vollen Prozentpunkt auf 5,4% gegenüber dem Jahrzehnt vor dem Beitritt gestiegen. Die reale Lohnsteigerung je Erwerbstätigem stagnierte bei 0,3% pro Jahr, gegenüber 1,8% in der Vorperiode.<sup>2</sup> Ebenfalls beträchtlich gesunken sind die Wachstumsra-

ten der Investitionen und der Arbeitsproduktivität. Diesem realwirtschaftlichen Rückschlag steht eine positive Entwicklung bei Preisen und Zinsniveau gegenüber. Die Inflation (VPI) lag in den ersten zehn Jahren der EU-Mitgliedschaft um durchschnittlich 1,2 Prozentpunkte niedriger als in den Jahren 1984-94, das Zinsniveau (kurzfristig) halbierte sich beinahe auf 3,44% gegenüber 6,8% zuvor. Zusammengefasst heißt das, dass die Österreicher/innen geldpolitische Stabilität mit weniger Wachstum und mehr Arbeitslosigkeit bezahlt haben.

#### **Wenige Gewinner, viele Verlierer**

Führen wir uns gleichzeitig vor Augen, dass die Unternehmensgewinne in den letzten zehn Jahren massiv gestiegen sind, während die Lohneinkommen gemessen an ihrem Anteil am Volkseinkommen stark gesunken sind, so sind auch die verteilungspolitischen Konsequenzen klar: Gewonnen haben Vermögensbesitzer und Unternehmer, verloren hat die breite Masse der Arbeitnehmer.

Der berühmte „Ederer-Tausender“ als Folge des EU-Beitritts ist da wohl nur ein schwacher Trost. Zwar ist es richtig, dass es im Zuge des EU-Beitritts

zu einer Dämpfung des Preisauftriebs gekommen ist. Worauf führt sich diese aber zurück? Auf gestiegenen Wettbewerb bzw. auf Größenvorteile der Produktion (economics of scale) als Folge des Beitritts zum Binnenmarkt, wie uns dies von den Wirtschaftsforschern weisgemacht wurde? Mehr Wettbewerb würde bedeuten, dass die Gewinnspannen (markup) der Unternehmen sinken. Ein Blick in die Statistik zeigt uns, dass das Gegenteil eingetreten ist. Die Gewinnquoten der verarbeitenden Industrie in Österreich sind seit 1995 auf über 30% geradezu explodiert. Zusammen mit gesunkenen Investitionen kein Zeichen für mehr Wettbewerb. Nachdem es aber auch keine nennenswerten Produktivitätsgewinne als Maß für allfällige Größenvorteile der Produktion gegeben hat, bleibt nur ein Schluss übrig: der Rückgang der Inflation schuldet sich der schwachen Dynamik der Lohnentwicklung.

#### **Kurswechsel bevor es zu spät ist**

Es wäre falsch, die wirtschaftlichen Probleme Österreichs allein der Europäischen Ebene anzulasten. Auch wenn klar ist, dass die wirtschaftspolitischen Spielräume für eine kleine,

offene Volkswirtschaft wie Österreich begrenzt sind. Die miserable Wirtschaftspolitik der letzten fünf Jahre hat die Lage aber zusätzlich verschärft. Zum Beispiel fiel der durchaus vorhandene fiskalpolitische Spielraum zur Belebung der Konjunktur dem Fetisch „Nulldefizit“ zum Opfer. Statt zu jubeln sollte die Regierung den Ernst der Situation endlich zur Kenntnis nehmen. Was wir nicht brauchen sind weitere Lohn- und Steuersenkungen zur angeblichen Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Wettbewerbsfähigkeit. Der auf der Absenkung der Lohnkosten basierende Exportboom der letzten Jahre konnte uns nicht vor Wachstumsschwäche und Nachfragemangel im Inland bewahren. Im Gegen-

teil, es besteht ein enger Zusammenhang zwischen übersteigerter Wettbewerbsorientierung und schwächelnder Binnenwirtschaft. Gefragt sind daher eine expansive makroökonomische Politik, mehr Investitionen in die Infrastruktur, das Bildungssystem und ein Ausbau der sozialen Dienste. Auf EU-Ebene heißt das: erstens, eine Reform des ökonomisch unsinnigen Stabilitäts- und Wachstumspakts ist dringend notwendig; Zweitens ist die Europäische Zentralbank auch für die Entwicklung der Gesamtwirtschaft in die Verantwortung zu nehmen; Und drittens ist dem Steuer- und Sozialdumping in der EU durch eine schrittweise Harmonisierung endlich ein Riegel vorzuschieben. Das viel gerühmte europäische

Sozialmodell hat dann vielleicht noch eine Chance, in den nächsten 10 Jahren verwirklicht zu werden. Andernfalls könnte es für das europäische Projekt ziemlich eng werden. ♦

#### **Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Stockhammer, E.: Wirtschaftliche Effekte des EU-Beitritts - eine Bewertung der ökonomischen Literatur, Studie im Auftrag der AK Wien, März 2005

<sup>2</sup> Stiglbauer, A.: Hat der EU- und WWU-Beitritt den österreichischen Arbeitsmarkt verändert? Bestandsaufnahme und Handlungsagenda, In: Geldpolitik und Wirtschaft Q2/05, Österreichische Nationalbank, Wien, S.164-181

## **VOM WETTBEWERBSNACHTEIL ZUR EUROPÄISCHEN VERPFLICHTUNG GLEICHBEHANDLUNG IM EUROPÄISCHEN KONTEXT**

**Die österreichische Gleichbehandlungspolitik erlebte durch die EU-Politik im letzten Jahrzehnt wichtige Impulse. Das Gebot der Gleichbehandlung der Geschlechter war schon in den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaft verankert. Für die Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsrechts spielten vor allem Urteile des Europäischen Gerichtshofs eine maßgebliche Rolle. Fest steht: Ohne den Druck von Seiten der EU hätte es vor allem in den letzten Jahren keine nennenswerten Fortschritte in der österreichischen Gleichstellungspolitik gegeben.**

Von Martina Thomasberger, AK Wien ([martina.thomasberger@akwien.at](mailto:martina.thomasberger@akwien.at))

Als Gabrielle Defrenne sich Mitte der siebziger Jahre an den Europäischen Gerichtshof wandte, war Art 119 – das Prinzip gleicher Lohn für gleiche Arbeit - schon seit fast 20 Jahren Bestandteil des europäischen Gemeinschaftsrechts. Frankreich als Gründungsmitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hatte die Aufnahme dieser Regelung in den Gründungsvertrag urgiert. Frankreich selber hatte eine entsprechende nationale Regelung und wollte unfaire Wettbewerbsvorteile für Länder mit ungleichen Männer- und Frauenlöhnen ausschließen. Art 119 hatte kaum Bedeutung, bis Frau Defrenne den Gehalt dieses Artikels ernst nahm. Sie war Flugbegleiterin bei der belgischen SABENA und machte in mehreren Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor allem geltend, dass sie beim Entgelt gegenüber männlichen Kollegen

benachteiligt worden sei und dass die männlichen Kollegen bessere Arbeitsbedingungen hätten. In zwei richtungweisenden Entscheidungen hielt der EuGH fest, welchen Gehalt Art 119 für das Gemeinschaftsrecht hat. Seither ist ständige EuGH-Rechtsprechung (und damit geltendes Gemeinschaftsrecht), dass Art 119 wegen seiner grundlegenden Bedeutung für das Gemeinschaftsrecht in den Mitgliedsstaaten auf private und auf kollektive arbeitsrechtliche Vereinbarungen unmittelbar anzuwenden ist. Allerdings sind die sonstigen Arbeitsbedingungen, also Bewerbungen und Auswahlverfahren, Beförderungen und Beendigungen von Arbeitsverträgen von Art 119 nicht erfasst.

#### **Frauenpolitischer Aufbruch der 1970er...**

Die Zeit der Defrenne-Entscheidungen des EuGH war in Europa von der Aufbruchsstimmung der neuen Frauenbewegung geprägt. Auch in Österreich war die Debatte über Gleichberechtigung in Gang gekommen. In der österreichischen Verfassung war zwar schon seit 1920 das Prinzip der Gleichheit der Geschlechter enthalten, dies war aber immer eher im Sinne der formalen staatsbürgerlichen Gleichheit verstanden worden als im Sinne einer dynamischen Gleichstellung. Einen zusätzlichen Anstoß für die innenpolitische Auseinandersetzung brachte die Kritik der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dass Österreich mit der Umsetzung der ILO-Konventionen Nr. 100 über gleichen Lohn für Frauen und Männer für gleiche oder gleichwertige Arbeit und Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf säumig war.

Ein erster Ministerialentwurf über ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz fand allerdings keine politische Unterstützung. 1979 brachte schließlich die SPÖ mit einem Initiativantrag die erste Fassung des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG 1979) in den Nationalrat ein. Das GIBG 1979 war allerdings zunächst sehr restriktiv – es umfasste nur das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit und galt nur für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse.

#### ...dynamisiert Rechtsentwicklung

Auch die damalige EWG musste sich den politischen Forderungen der Frauenbewegung stellen. Der Rat der EWG hatte – ebenfalls in Anlehnung an die ILO-Konvention Nr. 100 – 1975 die Entgelttrichtlinie verabschiedet, die das Prinzip des gleichen Entgelts für gleiche oder gleichwertige Arbeit im Gemeinschaftsrecht verankerte. 1976 wurde die Gleichbehandlungsrichtlinie verabschiedet, die das Diskriminierungsverbot präziserte und auf alle Arbeitsbedingungen ausweitete. Die Defrenne-Entscheidungen des EuGH, die beiden neuen Richtlinien und das politische Klima führten dazu, dass in der Folge eine außerordentlich dynamische Rechtsentwicklung einsetzte. Der EuGH hatte sich mit einer Vielzahl von Anträgen auseinanderzusetzen, die den Inhalt und einzelne Aspekte des Gleichbehandlungsgrundsatzes genauer befragten. Der EuGH entschied z.B. im Urteil Bilka, dass auch mittelbare Diskriminierung vom Gleichbehandlungsprinzip umfasst ist: Dem Anschein nach neutrale Vorschriften können dazu führen, dass eine signifikant größere Gruppe eines Geschlechts Benachteiligungen ausgesetzt ist. Im Urteil Danfoss sprach der EuGH 1988 aus, dass der Arbeitgeber die Notwendigkeit eines „Lohnsystems, dem jede Durchschaubarkeit fehlt“ und das mittelbar diskriminierend wirkt, nachweisen muss. Damit war die Grundlage für die Beweislastverschiebung beim Gleichbehandlungsgrundsatz gelegt, die kurz darauf vom Rat in der Beweislasttrichtlinie (1990) festgeschrieben wurde. Der EuGH ä-

ßerte sich dazu, was alles unter den Begriff des Entgelts fallen muss, was unter „Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ zu verstehen ist, dass der Ausschluss von Teilzeitbeschäftigten von Beförderungen mittelbar diskriminierend ist (wenn nachgewiesen wird, dass dies in der Hauptsache Frauen trifft).

Allerdings zeichnete sich schon in der Entscheidung Hofmann 1983 eine wesentliche Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ab, die der EuGH seither auch in ständiger Rechtsprechung beibehalten hat. Herr Hofmann wollte für die Zeit eines unbezahlten Urlaubs nach der Geburt seines Kindes Mutterschaftsgeld (Wochengeld) von seiner Krankenkasse. Der EuGH stellte dazu fest, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz auf europäischer Ebene keine Handhabe dafür bietet, „die internen Verhältnisse der Familie zu regeln oder die Aufgabenteilung zwischen den Eltern zu ändern“.

#### Gender Mainstreaming wird zu EU-Recht

1995 nahm die 4. Weltfrauenkonferenz der UN in Beijing die Strategie des „gender mainstreaming“ in ihre Schlusserklärung auf – gemeint ist damit die selbstverständliche Beachtung der Geschlechterfrage in allen Politiken und auf allen Entscheidungsebenen mit dem Ziel, Geschlechterdemokratie und Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen. Die Europäische Gemeinschaft griff diese Anregung (auf dem Umweg über den Europarat) auf und machte gender mainstreaming zu einer allgemeinen Strategie aller ihrer Politiken.

1997 erfolgte im Vertrag von Amsterdam eine weitgehende Neufassung des europäischen Primärrechts. Die Europäische Gemeinschaft legte in Art 2 unter anderem die Gleichstellung der Geschlechter als Gemeinschaftsaufgabe fest und verpflichtete sich und ihre Organe in Art 3 Abs 2 dazu, dieses Ziel in allen Politiken aktiv zu verfolgen. Damit ist primärrechtlich klargestellt, dass gender mainstreaming sich als Mittel dem Ziel der Geschlechtergleichstellung unterzuordnen hat und keine eigen-

ständige neue Politik der EU darstellen kann.

In Österreich hatte es zunächst zwei Novellen des GIBG 1979 gegeben. 1990 hob dann der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen über das ungleiche Pensionsantrittsalter für Frauen und Männer im ASVG auf. Die damalige Frauenministerin Johanna Dohnal und eine Gruppe maßgeblicher österreichischer Politikerinnen versuchten, in Ausgleich zur notwendigen Anhebung des Pensionsantrittsalters im so genannten „Gleichbehandlungspaket“ wesentliche Verbesserungen des Gleichstellungsrechts in Österreich zu verhandeln. Mit dem Bundesgleichbehandlungsgesetz (B-GBG), das 1993 in Kraft trat, wurde das Gleichbehandlungsprinzip auch für den Bundesdienst gesetzlich fixiert; außerdem wurde ein ausdrückliches Frauenförderungs-Gebot für den öffentlichen Dienst eingeführt. Das GIBG 1979 wurde novelliert; unter anderem wurde das Verbot der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz eingeführt (das EU-weit erst mit der Änderung der Gleichbehandlungsrichtlinie 2002 vorgeschrieben wurde).

#### Fazit: EU-Beitritt positiv für Gleichstellungspolitik

Man muss aber doch festhalten, dass die Novellen des GIBG 1979 und die Einführung des B-GBG zu einem ganz wesentlichen Teil auch dem Anpassungsdruck zu verdanken waren, der durch die Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und die damit paktierte Übernahme von großen Teilen des EG-Rechts (des so genannten *acquis communautaire*) ausgelöst wurde, die das Gemeinschafts-Gleichbehandlungsrecht umfassten. Aus diesem Grund griff die Gesetzgebung z.B. beim Verbot der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz auf die Empfehlung der Europäischen Kommission zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz von 1991 zurück, deren Formulierungen sich bis heute im Gesetzeswortlaut finden.

Die österreichische Gleichstellungspolitik verdankt den europäischen Initiativen viel – ohne die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts hätte sich das österreichische Gleichstellungsrecht langsamer und weniger differenziert und in manchen Bereichen überhaupt nicht weiter entwickelt.

Besonders die letzte Novelle, die zum Gleichbehandlungsgesetz 2004 führte, die – bei allen Mängeln – eine deutliche Verbesserung der gesetzlichen Regelungen gebracht hat (z.B. ein ausdrückliches Benachteiligungsverbot für Beschwerdeführer/innen und Personen, die sie unterstützen), hätte es ohne den Anpassungsdruck

aus der EU in dieser Form nicht gegeben.

Man kann die EU mögen oder auch nicht, aber man muss konstatieren, dass es ohne sie und ihre Organe um das österreichische Gleichbehandlungsrecht viel schlechter bestellt wäre. ♦

## **EU-FINANZRAHMEN 2007-2013: VERHANDLUNGEN VORERST GESCHEITERT HALBIERUNG DER EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS-MITTEL FÜR ÖSTERREICH?**

**Trotz intensiver Verhandlungen beim Europäischen Rat am 16. und 17. Juni 2005 ist es der luxemburgischen Präsidentschaft nicht gelungen eine Einigung zur Finanziellen Vorausschau 2007 bis 2013 - dem mehrjährigen Finanzrahmen zum EU-Budget - zu erzielen. Nach dem Scheitern der EU-Verfassungsreferenden in Frankreich und den Niederlanden der nächste schwere Rückschlag für die Europäische Union.**

Von Frank Ey, AK Büro Brüssel ([frank.ey@akeu.at](mailto:frank.ey@akeu.at))

Von Anfang an stand es mit der Finanziellen Vorausschau nicht zum Besten. Noch bevor die Kommission ihren Vorschlag im Februar 2004 veröffentlichte, sprachen sich sechs Nettozahlerstaaten (Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Schweden, Niederlande und Österreich) in einem Schreiben an den damaligen Kommissionspräsidenten Prodi für eine Begrenzung des Budgets auf 1 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) aus.

Die Kommission schlug in ihrer Mitteilung zum Finanzrahmen dennoch ein Budgetvolumen von 1,24 %, das sind 1.025 Mrd. € in 7 Jahren, an so genannten Mittelbindungen vor. Die Diskussion über den Mittelumfang beherrschte die Verhandlungen über Monate hinweg. Einige Wochen vor dem Rat schlug die luxemburgische Präsidentschaft daher einen Finanzrahmen vor, der eine Begrenzung auf 1,06 %/BNE vorsah - eine Reduktion von über 150 Mrd. €.

Eine Einigung wäre machbar gewesen, wenn es nur um die Begrenzung des Ausgabenvolumens gegangen wäre: Mit der Diskussion um die mögliche Streichung des so genannten Britenrabatts gab es bei den Verhandlungen aber einen großen Stein aus dem Weg zu räumen. Die Briten

erstritten Mitte der 80er Jahre einen beträchtlichen Rabatt auf ihre Mitgliedsbeiträge (Rabatt alleine 2003 knapp 5,2 Mrd. €), da das EU-Budget damals zu einem großen Teil aus Agrarausgaben bestand, Großbritannien aber nur wenig Landwirtschaft betrieb und daher kaum in den Genuss von EU-Mitteln kam.

Da sich die Struktur des EU-Budgets geändert und das BIP von Großbritannien überdurchschnittlich gestiegen ist, forderten sowohl die Kommission als auch die anderen 24 Mitgliedstaaten die Streichung dieses Privilegs.

Bis zuletzt beharrte das Vereinigte Königreich unter Premier Blair jedoch auf die Beibehaltung des Rabatts. In den Verhandlungen vom 16. und 17. Juni 2005 forderte er ua eine Reform und Senkung der Agrarausgaben, bevor über eine Reduktion des Britenrabatts diskutiert werden könne. Diese Forderung wurde zwar zu Recht erhoben, jedoch hätte sie Großbritannien wesentlich früher thematisieren können. Denn die Agrarausgaben für 2007 – 2013 wurden bereits im Oktober 2002 im Rat beschlossen. Zweifel am ernsthaften Willen Großbritanniens zur Lösung der Frage des Britenrabatts sind vor diesem Hintergrund angebracht.

Aufgrund der Unnachgiebigkeit wurden auch die Forderungen anderer Mitgliedsländer lauter, die eine Senkung ihrer Nettobeiträge forderten. Schlussendlich waren sogar die neuen Mitgliedstaaten bereit auf Teile ihrer EU-Förderungen zu verzichten. Zu einer Einigung kam es jedoch nicht mehr – zu unterschiedlich waren die Positionen.

### **Wenig Diskussion über die Inhalte des EU-Budgets**

Über lange Zeit in der Öffentlichkeit vernachlässigt wurde die Analyse über die Inhalte der Finanziellen Vorausschau. Gerade die Diskussion darüber, was über das EU-Budget finanziert werden soll, wäre aber zu einem viel früheren Zeitpunkt notwendig gewesen.

Immerhin hatte sich die Kommission das Ziel gesetzt, mit dem EU-Budget die Lissabon-Strategie zu unterstützen. Das drückte sich in der Struktur des Kommissionsvorschlages aus: Die Regionalpolitik sollte deutlich mehr, der Agrarbereich im Vergleich dazu etwas weniger Mittel als bisher erhalten. Positiv zu erwähnen sind außerdem vorgeschlagene Mittelaufstockungen in den Bereichen Trans-europäische Netze (TEN), der allgemeinen und beruflichen Bildung und



der Forschung und Entwicklung. Durch die sehr frühe Einigung über das Agrarbudget ging jedoch sehr viel Spielraum für die Finanzvorschau verloren. Mittelkürzungen, um von 1,24 % auf den nun diskutierten Wert von 1,06 % zu kommen, konnten daher nur die anderen Politikbereiche treffen.

So wächst der Anteil der landwirtschaftlichen Markt- und Direktbeihilfen im Vorschlag der luxemburgischen Präsidentschaft gegenüber dem Kommissionsvorschlag von 29,4 auf 34 %. Hinzu kommen die Mittel für die ländliche Entwicklung die mit rund 10 % angesetzt sind. Insgesamt werden für den primären Sektor somit 44 % verwendet. Die Kohäsionspolitik und die Politik der Wettbewerbsfähigkeit (Forschung, TEN, Bildung) kommen im Vergleich dazu zusammen nur auf einen Anteil von 43,6 (statt ursprünglich 46,7 %). Die einzige Möglichkeit den hohen Anteil bei der Landwirtschaftspolitik zu ändern, ist das 2002 beschlossene Agrarpaket wieder aufzumachen.

Kritisch am Kommissionsvorschlag ist anzumerken, dass insbesondere bei den alten Mitgliedstaaten kaum Akzente gesetzt werden, um die Lissabon-Strategie auch finanziell zu unterstützen. Konkrete Maßnahmen, um die Lissabon-Ziele zu erreichen bleibt die Kommission in ihrem Vorschlag größtenteils schuldig.

### **Österreichs Prioritäten**

In den Verhandlungen zum Finanzrahmen kommt es nun zu Kürzungen in allen Bereichen – außer wie schon erläutert im Agrarbereich, allerdings mit Ausnahme der ländlichen Entwicklung die damals nicht mitgeschlossen wurde.

Die Kürzung des EU-Budgets auf eine Mittelobergrenze von 1,00 oder 1,06 % des BNE bedeutet eine Reduktion des Mittelvolumens gegenüber der derzeit laufenden Vorausschau von bis zu 20 Prozent, denn

derzeit beträgt die Eigenmittelobergrenze 1,24 %. Das absolute Finanzvolumen steigt in den nächsten Jahren nur deshalb an, weil 10 Mitgliedstaaten hinzugekommen sind.

Für Österreich wird es ab dem Jahr 2007 daher zu bedeutend weniger Rückflüssen kommen wie bisher. Die österreichische Regierung hat deutlich gemacht, welche Prioritäten sie in den Verhandlungen setzt: Der Mittelansatz bei der ländlichen Entwicklung soll erhalten bleiben und es sollen ausreichend Mittel zur Finanzierung der österreichischen TEN-Abschnitte zur Verfügung stehen.

Per 2003 setzen sich die EU-Förderungen Österreichs aus 72 % für Agrarförderungen, 19 % für die Regionalpolitik und rund 9 % für interne Politiken (TEN, Forschung uä) zusammen. Die Mittel für die ländliche Entwicklung machen mit 458 Mio. € (29,4 % der gesamten Rückflüsse) einen ganz erheblichen Anteil an den Förderungen aus. Die österreichische Regierung setzt sich für die Beibehaltung dieses Mittelansatzes ein, denn die Gelder kämen vor allem Bergbauern zugute. Bei näherem Hinsehen ist dies allerdings in Zweifel zu ziehen. So standen im Jahr 2003 auf EU-Ebene insgesamt rund 4,7 Mrd. € zur Verfügung. Darin enthalten: Agrarumweltmaßnahmen in Höhe von 1,9 Mrd. €, - über 40 % der gesamten Mittel für diesen Bereich. Eine Aufstellung der Kommission zeigt, dass vor allem landwirtschaftliche Großbetriebe von diesen Geldern profitieren: 10 % der Begünstigten erhielten rund die Hälfte dieser Mittel, 25 % der Begünstigten rund 73 % der Mittel. Damit zeigt sich, dass Klein- und Bergbauern nur am Rande profitieren.

Offensichtlich keine Priorität für die österreichische Bundesregierung ist der Europäische Sozialfonds (ESF) und die Regionalpolitik, obwohl diese Instrumente einem wesentlich größeren Teil der Bevölkerung nützen und

eine Hilfe zur Erreichung der Lissabon-Ziele darstellen würden. Aus dem ESF erhält Österreich zwischen 2000 und 2006 rund 761 Mio. €, also durchschnittlich beinahe 109 Mio. € jährlich. In den laufenden Verhandlungen zeichnet sich ein Ergebnis ab, dass bei rund der Hälfte bis zwei Drittel der bisherigen Gelder liegen könnte – trotz kontinuierlich steigender Arbeitslosigkeit und damit steigendem Bedarf an zusätzlichen finanziellen Mitteln.

Nachdrücklich erinnern muss man die österreichische Regierung, sich für eine Beschränkung des Fördergefälles zwischen den Grenzregionen auf 10 % einzusetzen und Maßnahmen zur Verhinderung des mit Strukturgeldern indirekt finanzierten Steuerdumpings zu ergreifen. Das Burgenland würde nach dem Vorliegen der letzten regionalen BIP-Zahlen doch noch höhere Förderungen bekommen. Die Verzögerung bei der Einigung könnte dem Burgenland nun schaden, wenn die nächste Erhebung zum BIP wieder bessere Ergebnisse bringt. Fest steht: Österreich muss in diesen Fragen seine Forderungen nun rasch erheben. Denn in der österreichischen Präsidentschaft im 1. Halbjahr 2006 wird Österreich hauptsächlich eine Vermittlerrolle zukommen, bei der nicht viel Platz für eigene Forderungen sein wird.

Eine Einigung in den Verhandlungen zur Finanziellen Vorausschau ist aus heutiger Sicht offen. Da der Finanzrahmen eine freiwillige Vereinbarung ist, wäre ein EU-Haushalt auch ohne Vorausschau möglich. Theoretisch kann die laufende Finanzielle Vorausschau auch über 2006 hinaus in Kraft bleiben, sie würde nur jedes Jahr um die durchschnittliche Wachstumsrate angepasst werden. Ob die Europäische Union einen derartigen weiteren Misserfolg aber verkraften würde, ist fraglich. ♦

## „BOLKESTEIN“-RICHTLINIE: DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT IST AM ZUG

In den letzten Monaten hielten sich Kommission und Rat zur Bolkestein-Richtlinie angesichts der Verfassungsreferenden in Frankreich und den Niederlanden merkbar zurück. Vorerst liegt der Ball aber beim Europäischen Parlament. Das diesem zukommende Mitentscheidungsrecht gibt der parlamentarischen Behandlung der Richtlinie großes Gewicht. Der unlängst vorgelegte Gebhardt-Bericht fordert wichtige Änderungen des Richtlinienvorschlags, insb. eine klare Ausnahme der öffentlichen Daseinsvorsorge. Statt dem umstrittenen Herkunftslandprinzip will er das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung verankern. Ein Etikettenschwindel, meinen die ExpertInnen der AK.

Von Elisabeth Beer ([elisabeth.beer@akwien.at](mailto:elisabeth.beer@akwien.at)) und Alice Wagner ([alice.wagner@akwien.at](mailto:alice.wagner@akwien.at))

### Zurückhaltung vor Referenden

In den letzten Monaten hat sich die Europäische Kommission in der Diskussion um die Dienstleistungsrichtlinie in Zurückhaltung geübt, um der allgemeinen EU-Kritik in den Mitgliedstaaten und insbesondere in Frankreich keinen zusätzlichen Zündstoff zu liefern. Auch der Rat hat sich gehütet, politische Themen wie das Herkunftslandprinzip oder den Anwendungsbereich zu diskutieren. Die Luxemburger Ratspräsidentschaft beschränkte sich in ihren Arbeiten auf sogenannte technische Fragen.

Mittlerweile ist das französische EU-Verfassungs-Referendum abgehalten worden. Man/frau sollte meinen, Brüssel würde jetzt in Sachen Dienstleistungsrichtlinie zur Tagesordnung übergehen. Mitnichten – jetzt warten Rat und Kommission auf den Ausgang der Debatten im Europäischen Parlament (EP), welches die erste Lesung für Oktober angesetzt hat. Daraufhin wird die Kommission ihrerseits im Spätherbst einen überarbeiteten Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie vorlegen. Die Bundesregierung hat sich das große Ziel gesteckt, unter der österreichischen EU-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 den gemeinsamen Standpunkt des Rates mit dem EP zu erarbeiten.

Auch wenn sich die Regierungschefs sowie Kommissare in nobler Zurückhaltung üben, ist die Richtlinie noch lange nicht vom Tisch! Im Gegenteil, die Wirtschaftsminister haben sich unter Ausschluss der Öffentlichkeit gegenseitig bestärkt, am vorliegenden Richtlinienentwurf weiter zu arbeiten.

### Die Beratungen im Parlament

Das EP hat bei Binnenmarkt-Rechtsakten gleichberechtigt mit dem Ministerrat ein Mitentscheidungsrecht, daher kommt für die Dienstleistungsrichtlinie das Mitentscheidungsverfahren nach Art 251 EG-Vertrag zur Anwendung. Federführender Ausschuss des EP ist jener für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO). Doch äußern sich weitere 7 Ausschüsse mitberatend zum Richtlinienentwurf und beschließen ebenfalls Änderungsanträge. Diese fließen in die Beratungen des IMCO mit ein. Ausnahme hiervon bilden die Änderungsanträge des Ausschusses für Beschäftigung und Soziale Angelegenheiten (EMPL). Diese fließen direkt in das Plenum des EP ein.

Evelyne Gebhardt von der sozialistischen Fraktion (PSE) hat als Berichterstatterin des IMCO eine sehr wichtige Rolle in den Beratungen, auch wenn die konservativen und liberalen MEPs die einfache Mehrheit der Stimmen im EP haben. Daher hat die kritische Öffentlichkeit auch die hohe Erwartung „das Übel abzuwenden“, an den Bericht von Gebhardt gelegt. Evelyne Gebhardt hat gezielt die „stakeholder“ der Richtlinie zu Beratungen beigezogen und ihnen eine gewichtige Stimme in der Diskussion gegeben. Ihren Bericht präsentierte sie am 24. Mai dem IMCO. Zur Abstimmung im Ausschuss kommt dieser dann Mitte September.

Zwei mitberatende Ausschüsse, nämlich der für Umweltfragen, Volksgesundheit, und Lebensmittelsicherheit (ENVI) und der für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) haben bereits ihre Beratungen abgeschlos-

sen und auch über etwaige Änderungsanträge abgestimmt. ENVI hat sich dafür ausgesprochen, alle Gesundheitsdienstleistungen in vollem Umfang aus dem Richtlinienentwurf herauszunehmen und das Herkunftslandprinzip zu streichen. ITRE hat sich hingegen mehrheitlich für die Beibehaltung des Herkunftslandprinzips ausgesprochen. Der sog. „Van Lancker“-Bericht des Ausschusses EMPL liegt ebenfalls vor. Er erfüllt die Forderungen der Gewerkschaften, das Arbeits- und Sozialrecht vom Anwendungsbereich auszunehmen sowie teilweise das Ziellandprinzip anzuwenden.

### Gebhardt-Bericht – eine Analyse

Inhaltlich stellt der Gebhardt-Bericht eine vergleichsweise große Verbesserung dar. Augenfällig wird das, wenn man Art 16 betrachtet, welcher im Richtlinienentwurf das Herkunftslandprinzip enthält – Kernstück der Richtlinie, welches festlegte, dass „Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaates unterfallen“ und Angelpunkt der Kritik. In ihrem Bericht ersetzt Gebhardt das Herkunftslandprinzip durch eine Kombination aus dem sogenannten Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, Ziellandprinzip und ergänzender Harmonisierung.

Gebhardt macht sich auch erstmals die Mühe, Indikativlisten von Dienstleistungen zu erstellen, welche unter das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung fallen sollen (darunter etwa Baugewerbe, Handel und sogenannte Geschäftsdienstleistungen). Im Detail ist zwar nicht nachvollziehbar, warum sich etwa Dienstleistungen im Rahmen der Stellenvermittlung oder des

Baugewerbes auf der Liste befinden, Dienstleistungen im Bereich des Fremdenverkehrs hingegen nicht. Der gewählte Ansatz stellt jedoch einen wichtigen Schritt zur Schaffung von Transparenz und Verständlichkeit der Dienstleistungsrichtlinie dar.

Eine weitere grundlegende Verbesserung liegt darin, dass das gesamte Arbeits-, Verbraucherschutz-, Umweltschutz- sowie Schadenersatzrecht vom Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ausgenommen ist und dass anstatt des Herkunftslandes nunmehr das Zielland für die Kontrolle zuständig sein soll. Weiters wird dem Zielland erlaubt, Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten die Dienstleistungserbringung zu verbieten, wenn dies aus Gründen im allgemeinen Interesse, insbesondere der Sozialpolitik, des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes, der öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit und der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

**Prinzip der gegenseitigen Anerkennung**

Trotz all dieser überaus zu begrüßenden Veränderungen kann man nicht leugnen, dass Evelyne Gebhardt mit dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung einen Etikettenschwindel betreibt. Liest man den Wortlaut des vorgeschlagenen Berichts, so definiert sie ihr Prinzip der gegenseitigen Anerkennung damit, dass „ein Teilnehmer am Wirtschaftsleben, der eine Dienstleistung in einem Mitgliedstaat im Einklang mit dessen Gesetzgebung erbringt, die gleiche Dienstleistung auch in einem anderen Mitgliedstaat erbringen darf.“ Was ist hier also passiert? Alter Wein in neuen Schläuchen? Tatsächlich beinhaltet Gebhardts Vorschlag auch weiterhin ein Herkunftslandprinzip: Jedoch kehrt sie vom Herkunftslandprinzip in radikalster Ausprägung – wie es der Kommissionsvorschlag vorsah – ab und ersetzt es durch ein gemäßigtes Herkunftsland-

prinzip (Kontrolle im Zielland, Erstellung von Positivlisten, Ausnahme wichtiger Schutzvorschriften, ergänzende Harmonisierung).

<b>Bolkestein-Richtlinie: der weitere Zeitplan</b>	
<b>Juli 2005:</b>	Abstimmung im Ausschuss Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL)
<b>Sept. 2005:</b>	Abstimmung im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO)
<b>Okt. 2005:</b>	Abstimmung im Plenum des EU-Parlaments (Ende 1.Lesung)
<b>Nov.-Dez. 2005:</b>	EU-Kommission legt überarbeiteten Richtlinien-Entwurf vor
<b>1. Halbjahr 2006:</b>	voraussichtlich gemeinsamer Standpunkt des Rates
<b>2. Halbjahr 2006:</b>	voraussichtlich 2. Lesung des EU-Parlaments

Unter einer wesentlichen Voraussetzung wäre dieser Vorschlag zu akzeptieren: Jene Maßnahmen, die im Bericht zur ergänzenden Harmonisierung vorgesehen werden, müssten ausgeweitet werden. Derzeit ist vorgesehen, dass die Kommission in den Sektoren, die dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung unterliegen, Mindeststandards der Harmonisierung erlassen soll, um das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Anstatt dass die Kommission überall dort, wo durch Einführung der Dienstleistungsrichtlinie eklatante Mißstände entstehen, nachträglich Mindeststandards erlässt – also die Rolle einer europäischen Feuerwehr übernimmt –, wäre wohl die umgekehrte Vorgangsweise sinnvoll. In einem ersten Schritt sollten jene Dienstleistungsbereiche erarbeitet werden, in denen die Erstellung von gemeinsamen Standards erforderlich erscheint. Erst dann kann angenommen werden, dass die

Dienstleistungserbringer tatsächlich gleichwertige Standards bereits in ihrem Herkunftsland erbringen.

**Anwendungsbereich – Leistungen der Daseinsvorsorge**

Ergänzend zum Kernstück der Dienstleistungsrichtlinie hat Gebhardt auch deren Anwendungsbereich wesentlich überarbeitet und sich darum bemüht, sämtliche Dienstleistungen der Daseinsvorsorge hiervon auszunehmen. Dies indem festgelegt wird, dass die Richtlinie nur für kommerzielle Dienstleistungen gilt und indem auf jene im Weißbuch für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erarbeiteten Kriterien für Leistungen der Daseinsvorsorge verwiesen wird. Darüber hinaus ist klar festgeschrieben, dass die Dienstleistungsrichtlinie auf jeden Fall keine Anwendung auf Gesundheits- und soziale Dienste, Bildungs-, kulturelle und audiovisuelle Dienstleistungen findet.

**Wie wird das EP abstimmen?**

Wie die Abstimmungen über die Änderungsanträge in den einzelnen Ausschüssen bzw im Plenum ausgehen werden, ist noch nicht vorhersehbar. Im EP haben die konservativen und liberalen Fraktionen eine deutliche Mehrheit. Der Gebhardt-Bericht braucht die Unterstützung von ein Drittel der konservativen Abgeordneten, um eine Mehrheit zu finden. Diese wird für den einen oder anderen Antrag wohl machbar sein, da insbesondere französische aber auch deutsche MEPs (die ihre KollegInnen in der deutschen Bundestagswahl uU unterstützen müssen) für einige Anliegen zu gewinnen sind (zB eine Ausnahme für Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, oder das Ziellandprinzip bei der Behördenkontrolle), doch erscheint die Abkehr vom Herkunftslandprinzip und selbst die Ausnahme der Daseinsvorsorge vom Anwendungsbereich derzeit nicht mehrheitsfähig. ♦

## +++NEUES VOM EUGH+++

Jüngst beschäftigte sich der EuGH mit der Problematik der Berechnung des deutschen Mindestlohns. Dies im Zusammenhang mit der Entsendung von Dienstnehmern ins europäische Ausland, und der Frage, welche Lohn- und Entgeltbestandteile bei der Berechnung des für den entsandten Arbeitnehmer anzuwendenden Mindestlohns zu berücksichtigen sind. Das Urteil des EuGH fiel aus Arbeitnehmersicht positiv aus.

Von Alice Wagner ([alice.wagner@akwien.at](mailto:alice.wagner@akwien.at))

### **(Urteil Europäische Kommission/ Deutschland, Rs C-341/02 vom 14. April 2005)**

In einem Urteil vom 14. April hat der EuGH darüber entschieden, welche Bestandteile in den von Unternehmern aufgrund der sog Entsende-Richtlinie (Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, 96/71/EG) zu bezahlenden Mindestlohn aufzunehmen sind. Um bei der Dienstleistungserbringung für einen fairen Wettbewerb zu sorgen und ein Mindestmaß an Schutz für die entsandten Arbeitnehmer zu gewährleisten, hält die Entsende-Richtlinie einen Kernbestand zwingender Schutzbestimmungen des Arbeitsrechts fest. So hat der Unternehmer etwa betreffend die Höchstarbeitszeiten, den Mindesturlaub oder eben die Bestimmungen über den Mindestlohn jene Bestimmungen einzuhalten, die das Gastland vorsieht.

Die Europäische Kommission brachte beim EuGH eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland mit der Begründung ein, dass Deutschland bei der Berechnung der Mindestlöhne im Baugewerbe sämtliche Zuschläge und Zulagen bis auf den Bauzuschlag unberücksichtigt lasse. Dadurch – so kritisierte die Kommission – könnten Unternehmen, die Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden, verpflichtet sein, neben dem deutschen Mindestlohn weitere Lohnbestandteile aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Herkunftsstaates zu bezahlen. Daraus würden sich für Unternehmer in Deutschland höhere Lohnkosten und somit schwierigere Wettbewerbsbedingungen ergeben. Im Sinne der Kommission verstoße die deutsche Praxis daher gegen die RL 96/71/EG sowie gegen die in Art 49 EG verankerte Dienstleistungsfreiheit.

In seinem Urteil hat der EuGH der Kommission widersprochen und festgestellt, dass Zulagen und Zuschläge wie Qualitätsprämien, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen das Gleichgewicht zwischen der Leistung des Arbeitnehmers und der von ihm erhaltenen Gegenleistung verändern und daher nicht als Bestandteil des Mindestlohns anzusehen sind. Denn so sprach der EuGH aus, es sei „völlig normal, dass der Arbeitnehmer, der auf Verlangen des Arbeitgebers ein Mehr an Arbeit oder Arbeitsstunden unter besonderen Bedingungen leistet, einen Ausgleich für diese zusätzliche Leistung erhält, ohne dass dieser bei der Berechnung des Mindestlohns berücksichtigt wird.“

Schon im Vorverfahren hatte Deutschland anerkannt, auch das 13. und 14. Monatsgehalt in die Berechnung des Mindestlohns aufzunehmen. Dass das Entgelt für Überstunden, die Beiträge für zusätzliche betriebliche Altersversorgungssysteme, die als Erstattung für infolge der Entsendung tatsächlich entstandenen Kosten gezahlten Beiträge und Pauschalbeiträge, die nicht auf Stundenbasis berechnet werden, nicht als Bestandteile des Mindestlohns eingerechnet werden dürfen, war zuvor von Deutschland und der Kommission außer Streit gestellt worden.

Die Entsende-Richtlinie gewann in jüngster Zeit immer größere Bedeutung, da immer mehr Unternehmen Arbeitnehmer für eine zeitlich begrenzte Arbeitsleistung in einen anderen Mitgliedstaat entsenden als den, in dem sie normalerweise ihre Arbeit verrichten. Auch im Zusammenhang mit der geplanten Dienstleistungsrichtlinie, die für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung das umstrittene Herkunftslandprinzip vorsieht, ergeben sich Abgrenzungsschwierigkeiten zur Entsende-Richtlinie. Diese Entwicklungen fordern auch vom deutschen Gesetzgeber, welcher die Entsende-Richtlinie bis dato nur für das Baugewerbe umgesetzt hat, die Ausdehnung auf weitere Branchen. Das vorliegende EuGH-Urteil schafft dafür mit der Feststellung, dass Qualitätsprämien, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen nicht als Bestandteil des Mindestlohns anzurechnen sind, sondern zusätzlich an den Arbeitnehmer zu bezahlen sind, eine nützliche Grundlage. ♦



# PASCAL LAMY NEUER WTO-GENERALDIREKTOR

## ABSCHLUSS DER DOHA-VERHANDLUNGEN ERSTE, ZWEITE UND DRITTE PRIORITÄT

Die 148 Mitgliedsländer der WTO haben Ende Mai den 58-jährigen Franzosen Pascal Lamy einstimmig zu ihrem fünften Generaldirektor ernannt. Lamy wird seine vierjährige Amtszeit am 1. September als Nachfolger des Thailänders Supachai Panitchpakdi antreten, der an die Spitze der UNCTAD wechselt. Von 1999 bis 2004 war Pascal Lamy EU-Kommissar für Außenhandel. Zu Beginn seiner politischen Karriere fungierte er ab 1981 als Berater des damaligen französischen Finanzministers und späteren Präsidenten der Europäischen Kommission Jacques Delors. Lamys Ziel heißt: „To complete the Doha Development Agenda Round of trade talks will be my immediate first, second and third priority...“.

Von Éva Dessewffy ([eva.dessewffy@akwien.at](mailto:eva.dessewffy@akwien.at))

### Deal EU-USA-Asien

Die Ernennung Lamys schließt einen fünfmonatigen Prozess ab, währenddessen Regierungen ihre Kandidaten für das Amt nominiert hatten. Neben Lamy hatten sich Carlos Perez del Castillo aus Uruguay, Jaya Krishna Cuttaree aus Mauritius und der Brasilianer Luiz Felipe Seixas Correa um das Amt bemüht. Lamy konnte schließlich alle WTO-Mitgliedstaaten für sich gewinnen. Lamys Kandidatur wurde von der EU und weiteren 20 europäischen Staaten, den USA sowie Japan und Australien unterstützt. Die USA erklärten ihre Zustimmung zu Lamy, nachdem die EU Vorbehalte gegen Paul Wolfowitz als Weltbankpräsident aufgegeben hatten. Vorbehalte Chinas und anderer asiatischer Staaten gegen Lamy wurden dem Vernehmen nach von Brüssel und Washington mit der Zusage überwunden, nächstes Jahr einen Asiaten zum Nachfolger von UNO-Generalsekretär Kofi Annan zu wählen.

### Wünsch dir etwas

Auf den Wirtschafts- und Politikprofil Lamy kommen schwere Aufgaben zu. So muss er die seit 2001 laufende Doha-Runde, die in erster Linie der Entwicklung gewidmet wurde, zu Ende bringen. Derzeit laufen schwierige Verhandlungen über Zölle und Subventionen im Agrarbereich, dem Knackpunkt der Doha-Runde zur Liberalisierung des Welthandels.

Entwicklungs- und Schwellenländer erwarten von Lamy, dass er auf die Europäische Union Druck ausüben wird, die Agrarsubventionen abzubauen. Mit seiner Verteidigung der Subventionspolitik der EU im Agrarbereich war Lamy mitverantwortlich für das Scheitern der WTO-Ministerkonferenz in Cancún 2003.

Danach trug er allerdings wesentlich mit seinem damaligen Kollegen Franz Fischler dazu bei, dass die Haltung der französischen Regierung und damit auch der EU in dieser Frage etwas flexibler wurde. Auch die Textil- und Bekleidungsflut aus China, Indien und anderen Entwicklungsländern ist nicht auf Dauer gelöst. Der größte Handelsstreit droht sich aber zwischen Europa und den USA über die Milliarden-Subventionen für zwischen Airbus und Boeing zu entzünden. Beide Seiten werfen einander bereits seit Jahren vor, den Bau neuer Flugzeuge durch illegale Beihilfen zu subventionieren.

### Globalisierung mit menschlichem Antlitz

Lamy ist während seiner Kandidatur für eine „Globalisierung mit menschlichen Antlitz“ eingetreten: "Die Welt braucht mehr Handel, aber Handel, der von Regeln eingerahmt wird." In Erinnerung daran fordert die Arbeitnehmerseite für die laufenden WTO-Verhandlungen einen höheren Stellenwert der sozialen Dimension.

Noch als EU-Handelskommissar hat Lamy wichtige Denkanstöße zum internationalen Handel gegeben. So dachte er die Vereinbarkeit zwischen den so genannten "Collective Preferences" mit den WTO-Handelsregeln an. Demnach sollten Importverbote dann zulässig sein, wenn die Wertvorstellungen eines Landes, die durch ihre nationalen Regelungen reflektiert werden, verletzt würden. Wenn WTO-Regelungen sozialen Werten einen angemessenen Raum geben würden, könne man sich auf WTO-Ebene einige Handelsstreitigkeiten ersparen, sagte damals Lamy.

Neben der internationalen Gewerkschaftsbewegung fordern auch viele Nichtregierungsorganisationen die Berücksichtigung von Mindestarbeitsstandards in den Welthandelsregeln. Die Schaffung eines gemeinsamen und gleichberechtigten ständigen Forums zwischen ILO und WTO, um Handels- und Beschäftigungsfragen zwischen Regierungen, Arbeitgebern, Gewerkschaften und anderen relevanten internationalen Organisation zu erörtern und ein besseres Verständnis zu fördern wurde nicht nur von der EU (damals durch Lamy), sondern auch von der ILO-Weltkommission dringend empfohlen.

Mit einem Abschluss der Doha-Runde ist aus heutiger Sicht nicht vor Mitte 2006 zu rechnen. ♦

# TEXTILSTREIT EU - CHINA: NACHHALTIGE LÖSUNG ERREICHT?

Der eskalierende Textilstreit zwischen der EU und China konnte gerade noch gestoppt werden. Am 10. Juni kam es zu einer Einigung, welche für 10 sensible Produktkategorien die Beibehaltung von Quoten bis Ende 2007 vorsieht. Ob die Probleme der Liberalisierung des Handels mit Textilien damit ein für allemal ausgeräumt sind, bleibt abzuwarten.

Von Éva Dessewffy ([eva.dessewffy@akwien.at](mailto:eva.dessewffy@akwien.at))

## Was bisher geschah..

Die Chronologie des Textil-Hickhacks ist lang. Seitdem das Quotensystem des sog ATC (Agreement on Textiles and Clothing) mit Ende letzten Jahres ausgelaufen ist, kam es zu den angekündigten Marktstörungen in der EU und den USA. Bei manchen Bekleidungskategorien wie Pullovern kam es zu Steigerungen von über 500 %. Die europäische Textil- und Bekleidungsindustrie befürchtete einen Verlust von 1 Mio Arbeitsplätzen. Es hat zahlreiche Konsultationen zwischen den Kontrahenten gegeben. Schließlich haben die USA Quoten für bestimmte Kategorien angekündigt. So unter Druck geraten hat die EU vorerst sog informelle Untersuchungen in 9 Kategorien (darunter Hosen, verschiedene Garne, Unterwäsche, T-Shirts uvm) eingeleitet. Hätte sie das nicht getan, wäre die heimische Textil und Bekleidungsindustrie noch mit zusätzlichen Importen, die zuvor für den amerikanischen Markt bestimmt waren, konfrontiert gewesen. Kurz vor dem französischen Referendum Ende Mai forderte vor allem Frankreich für zwei Kategorien (T-Shirts und Leinengarne) Verhandlungen vor der WTO. Damit wurde eine 15-tägige Frist für Schutzmaßnahmen eingeleitet. Postwendend stornierte China alle im Zuge der zahlreichen Verhandlungen erzielten Zugeständnisse bei der Ausfuhrbeschränkung durch Exportzölle.

Noch am 10. Juni kam eine Einigung zwischen China und der EU zu Stande. Danach betrifft die Vereinbarung 10 der 35 Textil- und Bekleidungskategorien, für die seit 1. Jänner durch das Auslaufen des ATC keine Quoten mehr bestehen. Neben T-Shirts und Leinengarnen werden Pullover, Herrenhosen, Blusen, Kleider, Büs-

tenhalter, Baumwollstoffe, Bettwäsche sowie Tisch- und Küchenwäsche erfasst. Die jährlichen Einfuhren für die 10 Kategorien sollen bis 2007 sukzessive von 8 % bis 12,5 % gegenüber den Vorjahresimporten steigen dürfen. Noch vor einem Jahr war die Wiedereinführung von Quoten undenkbar – jetzt sind sie mit moderater Dehnbarkeit doch machbar. Das Schlimmste scheint vorerst abgewandt: eine Eskalation des Streits in der WTO.

## Viele offene Fragen

Die Betonung liegt auf „vorerst“, denn viele Fragen bleiben offen. Wie wird die Einhaltung der neuen Quoten kontrolliert? Die Kommission hat ein sog Frühwarnsystem, das sich allerdings schon bei den letzten Verhandlungen als umstrittenes Mittel erwiesen hat. Das Hauptproblem war, dass die europäischen Importeure (der Handel und die verarbeitende Industrie) zwar ihre mittels Lizenz bewilligten Mengen angegeben haben. Dies ist allerdings eine Plangröße und kann von den tatsächlich getätigten Einfuhren wesentlich abweichen. Außerdem kann nicht schnell genug reagiert werden, weil das EU-Frühwarnsystem einen 60-tägigen Beobachtungszeitraum vorsieht. Was passiert, wenn die neuen Quoten überschritten werden? Fängt dann das oben beschriebene Prozedere von vorn an: informelle Untersuchungen, formelle Konsultationen vor der WTO, Einigung auf eine noch weitere Ausdehnung der Quote?

## Der nächste Schritt: Mindestarbeitsnormen global verbindlich machen

Importquoten sind ein erster Schritt, aber keine nachhaltige Lösung. Letztlich brauchen wir ein Umdenken hin zu einem fairen Handel. Solange

gerechtere Löhne, menschenwürdige Arbeitsbedingungen, unabhängige Gewerkschaften und Kollektivverträge in der WTO Fremdwörter sind, wird es immer Länder geben, die billiger produzieren werden.

Es ist weder das Ende des Verdrängungswettbewerbs für die europäische Textil- und Bekleidungsindustrie selbst, noch für viele andere Bereiche, in denen chinesische Exporte zunehmen. Ob Schuhe, Spielzeug, Unterhaltungselektronik oder Küchengeräte: Auf täglich mehr Produkten steht „Made in China“. Chinesische Autos sollen schon nächstes Jahr auf den europäischen Markt kommen. Und es wird nicht bei China bleiben. Indien, Pakistan und Indonesien sind in bestimmten Sparten jetzt schon Marktführer. Sie sind längst keine verlängerten Werkbänke für simple Handarbeit. Auch komplexe und mit hohem Know-How-Anteil versehene Produkte stehen auf der Exportliste dieser Länder.

Wovon Konsumenten profitieren – nämlich den immer billiger werdenden Produkten, die durch den liberalisierten Welthandel immer leichter in unsere Einkaufskörbe gelangen – dafür zahlen immer mehr Arbeitnehmer einen hohen Preis. Ihre Arbeitsplätze sind gefährdet. Immer wieder machen Unternehmer den unbeschränkten Handel für die Entlassung von Arbeitnehmern verantwortlich und haben gleichzeitig Niederlassungen oder Zulieferer in China sitzen. Hier zu Lande erzwingt die Industrie Körperschaftssteuererhöhungen oder Zollreduktionen für Vorprodukte, damit der österreichische Standort für Unternehmen attraktiver gemacht wird, um schließlich dann doch zu verlagern. ♦

# DIE GATS VERHANDLUNGEN – ZWISCHEN KRISE UND NEUER DYNAMIK

Nach dem Scheitern der WTO-Ministerkonferenz von Cancun im September 2003 ist es auch um die GATS Verhandlungen zur Liberalisierung des internationalen Handels mit Dienstleistungen still geworden. Doch der Schein trügt: Hinter den Kulissen laufen in der WTO intensive Bemühungen, die Liberalisierung der Dienstleistungen voran zu treiben. Eine Reihe von Ländern, nicht zuletzt die EU hat Ende Mai wiederum neue Liberalisierungsvorschläge gemacht. Ob es tatsächlich zu weiteren Liberalisierungen kommen wird, hängt aber wesentlich vom Erfolg der WTO Verhandlungen im Bereich Landwirtschaft ab.

Von Werner Raza ([werner.raza@akwien.at](mailto:werner.raza@akwien.at))

## Stillstand nach Cancún

Nach dem Scheitern der 5. WTO-Ministerkonferenz im September 2003 in Cancún standen auch die GATS Verhandlungen bis zur Einigung über die Weiterführung der Doha-Runde im Juli 2004 still. Erst im Jahr 2005 sind die Verhandlungen langsam wieder in Gang gekommen, allerdings bislang ohne entscheidende Fortschritte. Nach wie vor ist die Beteiligung an den Verhandlungen gering. Nur 53 von 147 Staaten haben bislang Liberalisierungsangebote vorgelegt und damit ihren Willen bekundet, aktiv an den Verhandlungen teilzunehmen. Allerdings beinhalten die vorliegenden Angebote keine umfassenderen neuen Liberalisierungsschritte. Derzeit sind noch Angebote von rund 40 weiteren Staaten ausständig. Mit entscheidenden Fortschritten ist nur zu rechnen, wenn es bei den Verhandlungen zur Landwirtschaft und dem Marktzugang bei Industriegütern (NAMA) zu einem Durchbruch kommt. Ansonsten gibt es kein Interesse der Entwicklungsländer, einer weiteren Liberalisierung des Dienstleistungshandels zuzustimmen. Ende Mai ist eine neue Deadline zur Abgabe von Liberalisierungsangeboten verstrichen. Nur wenige Staaten haben bislang davon Gebrauch gemacht. Bis zur WTO-Ministerkonferenz in Hongkong im Dezember soll es eine kritische Masse an qualitativ hochwertigen Angeboten geben, um dann 2006 in die eigentlichen Verhandlungen einzutreten. Wie das allerdings konkret beurteilt werden soll, bleibt unklar.

## EU ist Vorreiterin in GATS Verhandlungen

Die EU ist nach wie vor jenes WTO Mitglied, das sich am vehementesten

für einen Durchbruch bei den GATS Verhandlungen einsetzt. Dementsprechend groß ist der Druck, den die EU-Kommission auf va Entwicklungsländer ausübt, sich aktiver an den Verhandlungen zu beteiligen. Die EU-Kommission hat daher schon im Jänner 2005 revidierte, dh nachgebesserte Forderungen die anderen WTO Mitgliedsstaaten gerichtet. Darin werden zum einen nähere Erläuterungen zum genauen Umfang und Inhalt der Forderungen aus dem Jahr 2002 gegeben. Andererseits wird den Entwicklungsländern die „Wahl“ gelassen, in zwei aus fünf Sektoren (Telekom, Finanz-, Transport-, Bau-, Umweltdienstleistungen) Liberalisierungen vorzunehmen. Bei Umweltdienstleistungen hält die EU grundsätzlich die bedenkliche Forderung aus dem Jahr 2003 aufrecht, die Wasserversorgung zu liberalisieren. Die am wenigsten entwickelten Länder (LDCs) können sich aber „aussuchen“, wahlweise die Wasserversorgung oder die Abfallbeseitigung für europäische Konzerne zu öffnen.

## Neues Liberalisierungsangebot der EU

Im April und Mai bereitete die EU das sog. revidierte Angebot vor. Laut Terminfahrplan sollte dieses bis Ende Mai den Verhandlungspartnern in Genf vorgelegt werden. Dies ist mit 2. Juni dann auch tatsächlich geschehen. Mit dem neuen Angebot wollte die EU v.a. den bislang verhalten agierenden WTO-Ländern einige zusätzliche „Häppchen“ vorlegen, um sie zu einer aktiveren Haltung zu bewegen. Andererseits wollte man gegenwärtig auch nicht allzu viel Pulver verschießen, um sich noch Spielraum für die intensive Phase der Verhandlungen zu lassen, sollte die-

se nach der nächsten WTO-Ministerkonferenz in Hongkong tatsächlich beginnen. Wie ist dieses Angebot nun im einzelnen zu bewerten?

Aus Sicht der AK ist es zum einen positiv, dass es bei essenziellen öffentlichen Dienstleistungen, insb. der Wasserversorgung, den Gesundheits- und sozialen Dienstleistungen, den Bildungsdienstleistungen, sowie den audiovisuellen und kulturellen Dienstleistungen keine Liberalisierungsangebote der EU gibt. Hier scheint es vor dem Hintergrund der europaweit geführten STOPPGATS-Kampagnen und der politischen Krise rund um die Ratifizierung der EU-Verfassung gelungen zu sein, zumindest derzeit eine effektive Bremse anzulegen.

Aus Sicht der AK ist es zum anderen zentral, dass es zu keiner weiteren Liberalisierung der Entsendung von Arbeitskräften aus Drittstaaten nach Österreich kommt (Mode 4). Neben einigen positiven Klarstellungen im Detail, gibt es im revidierten Angebot ein neues Liberalisierungsangebot für die Entsendung von Rechtsdienstleistern aus Drittstaaten in die EU. Die AK lehnt diese Ausweitung der Entsendung von sog. Vertragsdienstleistern und selbständigen Freiberuflern nachdrücklich ab. Schließlich unterblieb im EU-Angebot die ursprünglich erwartete Festlegung einer Quote für die Entsendung von Vertragsdienstleistern und Freiberuflern in die EU. Die EU-internen Verhandlungen dazu verlaufen bislang äußerst unbefriedigend. Insbesondere ist hier zu fordern, dass die Quote die Entwicklung der Beschäfti-

gung in den EU-Mitgliedsstaaten berücksichtigen muss.

### **Deregulierungstendenzen im GATS nehmen zu...**

Die AK hat sich vehement dafür eingesetzt, dass es in jenen Bereichen in denen zur Zeit in der EU Liberalisierungen umgesetzt werden, keine GATS-Verpflichtungen geben soll. Dies betrifft neben den Energiedienstleistungen vor allem die Postdienstleistungen: Das von der EU im Rahmen des GATS unterbreitete Liberalisierungsangebot aus dem Jahr 2003, das die Liberalisierung von Post- und Kurierdienstleistungen mit Ausnahme des reservierten Dienstes vorsieht, ist zurückzunehmen. Ebenso lehnt die AK es ab, internationale Verpflichtungen einzugehen, die die nationalen Spielräume zur Regulierung von Postdiensten (insb. Genehmigungsverfahren und den Universaldienst) einschränken.

Das von der EU-Kommission vorgeschlagene Referenzpapier zu Postdiensten (WTO-Dokument TN/S/W/26) würde nach Ansicht der AK zu gravierenden Einschränkungen bzgl der Regulierung des Universaldienstes und der Möglichkeit, neuen Anbietern Qualitäts- und Verbraucherschutzaufgaben zu machen, führen. Angesichts der massiven Probleme welche die Postliberalisierung für die Qualität und Flächendeckung der Versorgung (Schließung von einem Drittel der Postämter in Österreich), ebenso wie für die Beschäftigten (massiven Arbeitsplatzabbau, schlechtere Arbeitsbedingungen, mehr Stress am Arbeitsplatz) bislang gebracht hat, wäre es absolut unverantwortlich, wichtige Regulierungsinstrumente einfach aus der Hand zu geben.

### **... zeigen jüngste WTO Urteile**

Dass das GATS die Spielräume der nationalen Politik zunehmend beschneidet, zeigen auch zwei jüngst ergangene, aufsehen erregende Urteile des WTO-Schiedsgerichtes.<sup>1</sup>

Im ersten Fall wurde Mexiko wegen zu hoher Telefondurchleitungsgebühren von den USA verklagt. Das

Schiedsgericht stellte fest, dass die Verrechnung von Durchleitungsgebühren für internationale Ferngespräche, die über den dafür entstandenen Kosten liegen, mit dem GATS unvereinbar ist. Mexiko verwendet die damit erwirtschafteten Überschüsse zur Quersubventionierung der regionalen/lokalen Telefonnetze. Diese grundsätzlich sinnvolle Maßnahme zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung insbesondere für ärmere Bevölkerungsschichten ist aufgrund des WTO-Urteils nun nicht mehr möglich.

Im zweiten Fall traf es ironischerweise die USA selbst. Ein von den USA verhängtes Verbot, Wetten und Glücksspiele über Internet anzubieten, wurde 2004 von dem Karibikstaat Antigua und Barbados erfolgreich angefochten. Das Argument der USA, dass dieses Verbot aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Moral und Ordnung notwendig wäre, wurde vom WTO Panel zurückgewiesen. Auch wenn die Entscheidung des Panels von der Berufungsinstanz des WTO Schiedsgerichtes später teilweise revidiert wurde, zeigt der Fall, dass nationale Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung bzw Gesundheit jederzeit Gefahr laufen können, von einem WTO Schiedsgericht aufgehoben zu werden.

### **Fazit: Liberalisierungsdruck steigt wieder...**

Auch wenn die europaweite Kritik am GATS wichtige Liberalisierungsvorhaben der EU-Kommission vorläufig verhindern konnte, nimmt der Druck vonseiten der Wirtschaftslobbies in den letzten Monaten wieder stark zu. Es gibt bereits Pläne, von der bisherigen Verhandlungspraxis des Request-Offer-Verfahrens bzw. Positivenlistenansatzes abzugehen, der den Ländern im Wesentlichen freistellte, welche Sektoren sie liberalisieren wollten. Stattdessen wird gefordert, dass sich alle Länder zu sektoralen Mindestliberalisierungen (benchmarks) verpflichten sollten. Damit würde ein zentrales Argument der GATS-VerteidigerInnen, nämlich dass im GATS niemand gezwungen

werde, bestimmte Sektoren zu öffnen, wohl endgültig ad absurdum geführt werden. Diese bedenklichen Entwicklungen gilt es weiterhin aufmerksam zu verfolgen. Klar ist: Die Auseinandersetzung um das GATS ist noch lange nicht vorbei. ♦

### **Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Mexico – Measures affecting Telecommunications Services, April 2004; United States – Measures affecting the Cross-border Supply of Gambling and Betting Services, April 2005

## **IMPRESSUM**

**Herausgeber und Medieninhaber:**  
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz Eugen Strasse 20-22;

**Redaktion:** Melitta Aschauer, Eva Dessewffy, Elisabeth Beer, Werner Raza, Norbert Templ, Alice Wagner, 1040 Wien, Prinz Eugen Strasse 20-22

**Kontakt:** Werner Raza  
([werner.raza@akwien.at](mailto:werner.raza@akwien.at))

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Erscheinungsweise:** zweimonatlich

**Kostenlose Bestellung unter:**  
<http://wien.arbeiterkammer.at/euinfobrief>



## +++ AKTUELLE AK PUBLIKATIONEN +++

### **Anthofer, H.: GATS und die Liberalisierung von Bildungsdienstleistungen, Schriftenreihe „Zur Zukunft öffentlicher Dienstleistungen, Bd.5, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, März 2005**

Die Studie analysiert die Auswirkungen der Liberalisierung von Bildungsdienstleistungen durch das GATS. Die rechtlichen Bestimmungen des GATS, die bereits vorgenommene Liberalisierung von Bildungsdienstleistungen, sowie die aktuellen Verhandlungen und ihre Auswirkungen auf Bildungsdienstleistungen werden dargestellt. Schließlich diskutiert die Studie auch mögliche Implikationen für die Zukunft der Bildungssysteme angesichts fortschreitender Bildungskommerzialisierung und Liberalisierung.

Kostenloses Download unter: <http://wien.arbeiterkammer.at/www-403-IP-22531-AD-17207.html>  
Kostenlose Bestellungen an: [vera.ableidinger@akwien.at](mailto:vera.ableidinger@akwien.at)

### **Märkte – Wettbewerb – Regulierung, Wettbewerbsbericht der AK 2005, Schwerpunkt: EU Dienstleistungsrichtlinie, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 2005**

Nach einem Rückgang im Jahr 2003 ist die Zahl der Unternehmenszusammenschlüsse in Österreich im Vorjahr wieder angestiegen, zeigt der aktuelle Wettbewerbsbericht der AK. 2004 wurden insgesamt 379 Zusammenschlüsse angemeldet – um 72 oder knapp 24 Prozent mehr als 2003. Damit liegt Österreich im internationalen Trend: Ebenfalls gestiegen (von 212 auf 249), und zwar erstmals seit dem Jahr 2000, ist die Zahl der bei der Europäischen Kommission angemeldeten Zusammenschlüsse. Neben diesem Statistikeil bietet der AK Wettbewerbsbericht 2005 als Schwerpunktthema mögliche Folgen der umstrittenen EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Kostenloses Download unter: <http://wien.arbeiterkammer.at/www-403-IP-21634-AD-21633.html>  
Kostenlose Bestellungen – solange der Vorrat reicht - an: [martina.landsmann@akwien.at](mailto:martina.landsmann@akwien.at)

## +++ AKTUELLE AK VERANSTALTUNGEN +++

### **Veranstaltung: "2006,2009,2011: Wann enden die Übergangsfristen am Arbeitsmarkt?" Podiumsdiskussion mit Herbert Tumpel (AK Wien), Reinhold Mitterlehner (WKÖ), Karl Öllinger (Grüne), Wolfgang Greif (GPA), Petr Havlík (WIW)**

Mit dem Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten zur Europäischen Union am 1.05.2004 wurde ein Übergangsmechanismus für die Freizügigkeit am Arbeitsmarkt verankert, der allgemein unter der Bezeichnung "2+3+2" bekannt ist. Bis 30. April 2006 bleiben die jeweiligen nationalen Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt uneingeschränkt aufrecht. Danach können die Mitgliedsstaaten die Beschränkungen für weitere drei Jahre (bis zum 30. April 2009) aufrecht erhalten. Bei tiefgreifenden Arbeitsmarktproblemen ist eine Verlängerung um weitere zwei Jahre möglich. Die Dienstleistungsfreiheit wurde lediglich für einige sensible Bereiche eingeschränkt. Vor dem Hintergrund steigender Probleme am Arbeitsmarkt soll die Zweckmäßigkeit der Übergangsfristen diskutiert werden.

**Zeit:** Donnerstag 30.6.05, 18.30 Uhr

**Ort:** AK-Wien, Sitzungssaal im Anna Boschek-Haus der AK-Wien, Plösslgasse 2, 1040 Wien

**Anmeldungen bitte bis Mittwoch den 29. Juni 2005 an:** [am@akwien.at](mailto:am@akwien.at)

### **Tagung "Zumutbarkeit NEU - Richtungsänderung in der Arbeitsmarktpolitik?" Tagung mit Christoph Klein (AK Wien), Rudolf Müller (VwGH), Walter Pfeil (Universität Salzburg), Herbert Buchinger (AMS), Bernhard Achitz (ÖGB), Wolfgang Tritremmel (IV) u.a.**

Mit 1.1. 2005 sind die Änderungen der Zumutbarkeitsbestimmungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz in Kraft getreten. Diese sehen erstmals auch legislatisch einen Ansatz vor, aktive Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosenversicherung stärker miteinander zu verknüpfen. Das AMS ist angehalten, durch verbesserte Betreuungspläne auch auf qualifikationserhaltende Vermittlung und Schulung zu achten. Ferner ist ausdrücklich auf persönlich wichtige Belange der Arbeit Suchenden, wie etwa die Bedachtnahme auf Betreuungspflichten und den Arbeitsweg Bezug zu nehmen. Die Beleuchtung der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes und die möglichen Entwicklungen angesichts der neuen Rechtslage sowohl aus dem Blickwinkel der Rechtswissenschaft als auch dem der Arbeitsmarktpolitik sind die Ziele dieser Tagung.

**Zeit:** Mittwoch 21.09.05, 11.00-17.30 Uhr

**Ort:** AK Bildungszentrum, Großer Saal, Theresianumgasse 16-18, 1040 Wien

**Programm-Download unter:** <http://wien.arbeiterkammer.at/pictures/d28/Zumutbarkeit.pdf>

**Anmeldungen bitte bis Freitag den 09. September 2005 an:** [am@akwien.at](mailto:am@akwien.at) oder Fax: 01-50165-2683